



## **Definition «Anrechenbare Ausgaben für Zürich-Effekt»**

Der Zürich-Effekt widerspiegelt die Summe aller Ausgaben, welche bei der Herstellung eines Filmvorhabens im Kanton Zürich getätigt werden.

### **Anrechenbare Zürich-Ausgaben:**

Unmittelbare zur Herstellung des Filmprojektes getätigte Ausgaben wie Drehgenehmigungen, Motivkosten, Ausstattung, Kostüme, Technik, Unterkunft, Diäten (100% des tatsächlich ausbezahlten Betrages), Reisen, Transporte, Film- und Tonmaterial, Postproduktion sowie sonstige allgemeine Kosten:

- Gesamtlohnsumme von im Kanton Zürich gemeldeten Mitarbeitern der ausführenden Produktionsfirma.
- Rechnungen von im Kanton Zürich ansässigen und steuerlich veranlagten Dienstleistern und Firmen.

### **Nicht-anrechenbare Ausgaben:**

- Rechnungen, die nicht auf den Zuschussempfänger bzw. das unterstützte Filmprojekt lauten bzw. Zahlungen, die nicht vom Zuschussempfänger geleistet wurden.
- Umsatzsteuer
- Verrechnung von nicht im Kanton Zürich ansässigen Filmschaffenden
- Verrechnung von Serviceleistungen nicht im Kanton Zürich ansässiger Unternehmen

Für die Bewertung bzw. Anerkennung der anrechenbaren Ausgaben in Zürich werden die Rechnungskopien inklusive zugehöriger Zahlungsbestätigungen herangezogen.